



**Satzung der Stadt Köln über
die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungssatzung - StrReinS -)
vom 22. Dezember 2006**

*in der Fassung der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Köln
(Straßenreinigungssatzung – StrReinS -)
vom 21. Dezember 2011*

Der Oberbürgermeister der Stadt Köln hat gemeinsam mit einem Ratsmitglied, im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW, aufgrund der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (SGV NRW 2061) in Verbindung mit den §§ 2, 4, 6, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (SGV NRW 610) und den §§ 7 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV NRW 2023) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

I.

1. Das Straßenreinigungsverzeichnis nach § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung ergibt sich aus der Anlage 1 dieser Satzung; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Die Aufstellung der Straßen mit besonderem Reinigungsaufwand für die Fahrbahnen gemäß § 8 Abs. 1 Ziffern 1.1.2 und 1.2.2 ergibt sich aus der Anlage 2 dieser Satzung, die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
3. Die Aufstellung der Fußgängergeschäftsstraßen mit besonderem Reinigungsaufwand gemäß § 8 Abs. 1 Ziffern 3.2 ergibt sich aus der Anlage 3 dieser Satzung, die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
4. Die Satzung erhält folgende Fassung:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Stadt betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen - bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten - als öffentliche Einrichtung. Mit der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung hat die Stadt Köln die AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH & Co. KG (im Folgenden „AWB“ genannt) beauftragt.

(2) Die Reinigung beinhaltet die Beseitigung von Unrat, Verschmutzungen und Wildkräutern, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen, insbesondere von tierischen Exkrementen, Papier, Zigarettenschachteln und

Ansammlungen von Zigarettenkippen, oder die eine Gefährdung des Verkehrs darstellen, wie beispielsweise Laub und Blüten.

Sie beinhaltet auch die Winterwartung gemäß § 5 dieser Satzung.

(3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege.

Fahrbahnen sind die dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straße. Dazu gehören auch selbständige Radwege sowie Radwege mit erkennbarer baulicher Abgrenzung zum Gehweg, Parkplätze, Parkstreifen, Haltebuchten und Sicherheitsstreifen.

Gehwege sind Straßenteile und Platzflächen von mindestens 50 cm Breite in Anliegerstraßen und mindestens 65 cm Breite in Hauptstraßen, die von der Fahrbahn abgesetzt sind und der Benutzung durch Fußgänger/innen dienen.

Zu den Gehwegen gehören auch selbständige Gehwege, auf dem Gehweg markierte Aufstellflächen für den ruhenden Verkehr, Platzflächen ohne Fahrverkehr sowie Radwege, die lediglich durch Farbmarkierungen auf den Gehwegen gekennzeichnet sind und ohne bauliche Abgrenzung zum Gehweg verlaufen.

Soweit Straßen keine erkennbare Abgrenzung zwischen Gehweg und Fahrbahn haben, ergibt sich ihre Zuordnung aus dem Straßenreinigungsverzeichnis. Die Zuordnung richtet sich nach dem Gesamteindruck unter Berücksichtigung der Nutzung und der erforderlichen Reinigungsleistung.

(4) Die Reinigung wird den Grundstückseigentümern/innen nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung übertragen.

(5) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt im Rahmen dieser Satzung an die Stelle des/der Eigentümers/in der/die Erbbauberechtigte.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer/innen

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis (§ 3 der Satzung) kenntlich gemachten Gehwege und Fahrbahnen wird in dem darin festgelegten Umfang nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 des Straßenreinigungsgesetzes NW den Eigentümern/innen der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (Anlieger/in) jeweils für die Länge der gemeinsamen Grenze zwischen Grundstück und Straße auferlegt.

Werden Straßen oder Straßenabschnitte innerhalb der geschlossenen Ortslage, die im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis nicht aufgeführt sind, dem öffentlichen Verkehr gewidmet, wird die Reinigungspflicht den Anliegern ab dem Tag nach Bekanntgabe der Widmung im Amtsblatt der Stadt Köln auferlegt.

Sind die Anlieger/innen beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

Soweit am Fahrbahnrand abgesetzte Randstreifen in Anliegerstraßen von weniger als 50 cm Breite, in Hauptstraßen von weniger als 65 cm Breite, vorhanden sind, obliegt die Reinigungspflicht den Anliegern/innen.

Bei Stichstrassen und Sackgassen sind auch die Eigentümer der an die Kopfseite angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die angrenzende Fahrbahn in einer Tiefe, die der halben mittleren Breite der Stichstraße oder Sachgasse entspricht sowie den Gehweg zu reinigen. Überlappen sich die zu reinigenden Flächen zweier oder mehrerer Eigentümer mehr als geringfügig, ist jeder Eigentümer insoweit nur zur Reinigung des – im Zweifel durch diagonale Teilung der Überlappungsfläche gebildeten – ihm zugewandten Teils der Überlappungsfläche verpflichtet. Dies gilt auch im Wendehammer.

(2) Die Stadt Köln überträgt auf die Anlieger die Winterwartung

1. auf Gehwegen, sowie
2. auf Fahrbahnen von Straßen, soweit die Reinigung der Fahrbahn nach dem Straßenreinigungsverzeichnis dem Anlieger obliegt, und
3. auf Fahrbahnen und Gehwegen von Straßen und Straßenabschnitten nach Abs. 1 Satz 2.

Dies gilt jedoch nicht für den Gehwegen zugehörige Radwege, die lediglich durch Farbmarkierungen (Flächen- oder Strickmarkierungen) auf den Gehwegen verlaufen, wenn nach dem anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis die Stadt reinigungspflichtig ist. Ist ein Radweg vorhanden und liegt ein Teil des Gehwegs jenseits des Radweges, so ist auch für diesen Teil die Winterwartung übertragen, unabhängig davon, ob der Radweg dem Gehweg oder der Fahrbahn zugehört und ob der Anlieger zur Winterwartung des Radwegs berufen ist; ferner muss der Radweg an der Stelle geräumt und gestreut werden, an der er überquert werden soll.

Ist ein Gehweg nicht vorhanden, ist ein mindestens 1,50 m breiter Teil der Straße längs der Grundstücksgrenze zu warten.

Die Übertragung der Winterwartungspflicht gilt nicht für Fußgängergeschäftsstraßen.

(3) Die Stadt kann einem/r Reinigungspflichtigen auf seinen/ihren Antrag gestatten, dass an seiner/ihrer Stelle ein/e Dritte/r durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt die Reinigungspflicht ganz oder nur die Winterwartung übernimmt, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Stadt kann die Gestattung jederzeit durch Erklärung gegenüber dem/der Grundstückseigentümer/in widerrufen.

Hiervon ist der/die Dritte zu benachrichtigen. Der/die Reinigungspflichtige und der/die Dritte haben der Stadt unverzüglich die Beendigung der Übernahme der Reinigungspflicht mitzuteilen. Die Gestattung erlischt auch mit der Beendigung der Haftpflichtversicherung.

§ 3 Straßenreinigungsverzeichnis



(1) Das Straßenreinigungsverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).

(2) Das Straßenreinigungsverzeichnis enthält insbesondere:

- a) Straßenbezeichnung,
- b) Straßenart (§ 7 Abs. 4),
- c) Anzahl der wöchentlichen Reinigungen durch die Stadt, soweit sich nicht aus § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 etwas anderes ergibt,
- d) Reinigungsverpflichtete.

Die Regelungen im Straßenreinigungsverzeichnis bleiben bei Umbenennung von Straßen unberührt.

(3) Abweichend von den Regelungen zu Abs. 2 Buchst. c) sind Radwege und Mittelalleen einmal wöchentlich zu reinigen. Straßenbegleitgrün ist im zweimonatlichen Turnus zu reinigen.

§ 4

Ausführung der Reinigung

(1) Die Fahrbahnen und Gehwege sind nach Maßgabe dieser Satzung, insbesondere des Straßenreinigungsverzeichnisses, zu reinigen.

(2) Soweit die Reinigungspflicht dem/r Anlieger/in obliegt, ist die Reinigung von ihm/ihr nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich werktags bis spätestens samstags 19.00 Uhr, durchzuführen.

(3) Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstige Abfälle sind sofort nach Beendigung der Reinigung nach Maßgabe der Abfallsatzung der Stadt Köln zu entfernen. Sie dürfen insbesondere nicht auf Fahrbahnen einschließlich Gossen und Kanaleinläufen sowie auf Grünstreifen und unter Bäumen und Büschen abgelagert werden.

(4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des/der Verursachers/in, über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den/die Verpflichtete/n nicht von seiner/ihrer Reinigungspflicht nach dieser Satzung.

§ 5

Winterwartung

(1) Die Winterwartung der Gehwege ist wie folgt durchzuführen:

1. Schnee ist nach jedem Schneefall in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,50 m sowie von Unterflurhydranten und Verschlusskappen öffentlicher Versorgungseinrichtungen sofort zu räumen.

2. Bei Schnee- und Eisglätte sind die Gehwege in der gleichen Breite sofort zu bestreuen. Auf Gehwegen ist die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen, wie z. B. bei Eisregen,
 - b) sowie auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, Gefäll- oder Steigungsstrecken oder auf ähnlichen Gefahrenstellen.

Gehwege mit Baumbeständen oder angrenzender Begrünung dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen bestreut werden. Schnee, der mit solchen Stoffen vermischt ist, darf auf und an ihnen nicht abgelagert werden.
3. An allen für den Fußgängerverkehr eingerichteten Fahrbahnübergängen gelten die Verpflichtungen zu 1. und 2. bis zur Bordsteinkante.
4. Zugänge zu Telefonzellen und Notrufsäulen sind bei einer Entfernung bis zu 5 m von der Grundstücksgrenze freizuhalten.
5. An Haltestellen für den öffentlichen Personennahverkehr oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee frei gehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestellen und Fahrgastunterständen gewährleistet ist. An baulich abgegrenzten Haltestellen sowie an U-Bahn-Ausgängen ist lediglich der gefahrlose Zu- und Abgang zur Haltestelle und zum U-Bahn-Ausgang zu gewährleisten.
6. Fällt Schnee nach 20.00 Uhr oder tritt nach dieser Zeit Schnee- und Eisglätte ein, so müssen die Schneebeseitigung und die Maßnahmen gegen die Schnee- und Eisglätte bis spätestens 7.00 Uhr des nächsten Tages, an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr, beendet sein.
7. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. § 5 Abs. 1 Ziffer 2 letzter Satz bleibt unberührt.

(2) Die Winterwartung der Fahrbahnen umfasst:

das Räumen von Schnee
das Bestreuen bei Schnee- und Eisglätte.

Soweit die Winterwartung den Anliegern/innen obliegt, beschränkt sich deren Verpflichtung auf gefährliche Stellen, insbesondere Fußgängerüberwege.

(3) Gossen, Einläufe in Kanalisationsanlagen, Grünstreifen, Schachtabdeckungen, Schieberkappen, andere Schalt- und Absperrvorrichtungen für öffentliche Versorgungsleitungen, Hydranten und Baumscheiben sind von Ablagerungen freizuhalten.

§ 6 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach den §§ 4 und 6 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW und den folgenden Vorschriften. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 7 Gebührenbemessung

(1) Die Gebühren der Straßenreinigung bemessen sich nach:

1. der Länge der Grundstücksseiten entlang der zu reinigenden Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontmeter),
2. der Anzahl der wöchentlichen Reinigungen der erschließenden Straße,
3. den Kosten der Reinigung,
4. der Verkehrsbedeutung der Straße (Vom-Hundertsatz nach Abs. 4).

(2) Für die Ermittlung der Frontmeter gelten folgende Bestimmungen:

1. Maßgebend sind alle an erschließende Straßen angrenzende und diesen zugewandte Grundstücksseiten (Frontlänge). Der erschließenden Straße zugewandt ist eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur erschließenden Straße verläuft.
2. Grenzt ein durch eine Straße erschlossenes Grundstück nicht an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

Können bei einer kreisförmigen oder gebogenen Straßenführung mehrere Tangenten als gedachte Verlängerung gezogen werden, so ist die längste Frontlänge zugrunde zu legen.

3. Ist ein Grundstück ausschließlich als Hinterlieger zu veranlagen, so sind lediglich die zwei längsten zugewandten Seiten zur Veranlagung heranzuziehen. Weist ein Anliegergrundstück zugleich zugewandte Seiten auf, so ist neben den angrenzenden Seiten lediglich die längste der zugewandten Seiten zur Veranlagung heranzuziehen.
4. Ergibt sich aus der Anwendung der Ziffern 1 bis 3 keine zugrunde zu legende Frontlänge, gilt die Länge der rechtwinkligen Projektion der längsten Grundstücksseite auf die erschließende Straße oder deren gedachter Verlängerung als der Straße zugewandte Grundstücksseite.
5. Bei Eckabrundungen und -abschrägungen wird jeweils die Hälfte der Bogen- oder Abschrägungslänge der zugehörigen Straße zugerechnet.
6. Die ermittelte Frontlänge wird auf volle Meter abgerundet.

(3) Die Kosten der Reinigung werden getrennt für die Berechnungsbereiche:

1. Fahrbahnen,
2. Gehwege und
3. Fußgängergeschäftsstraßen

festgestellt.

(4) Der auf die Gebührenpflichtigen je Straßenart oder Straßenteil nach Maßgabe des § 3 StrReinG NW entfallende Vom-Hundertsatz der Reinigungskosten beträgt

1	für Fahrbahnen von:		
1.1	Anliegerstraßen	- A -	96 %
1.1.1	Anliegerstraßen mit besonderem Reinigungsaufwand	- A -	89 %
1.2	Hauptstraßen	- H -	59 %
1.2.1	Hauptstraßen mit besonderem Reinigungsaufwand	- H -	75 %
2	für Gehwege	- G -	85 %
3	für Fußgängergeschäftsstraßen	- FG -	98 %

(5) Im Sinne des Absatzes 4 gelten als

1. Anliegerstraßen:
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.
2. Hauptstraßen:
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken sowie dem durchgehenden innerörtlichen oder überörtlichen Verkehr dienen, insbesondere Hupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen und Hauptgeschäftsstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.
3. Gehwege:
Straßenteile, die dem Fußgängerverkehr dienen, sowie solche Wege, die nicht Teil einer Straße im Sinne der Ziffern 1. und 2. sind (selbständige Gehwege), einschließlich der in § 1 Abs. 3 Satz 5 bezeichneten Teile.
4. Fußgängergeschäftsstraßen:
Straßen, in denen die Frontlängen der Grundstücke mit Geschäften, Gaststätten und ähnlich gewerblich genutzten Räumen im Erdgeschoss überwiegen und die in ihrer gesamten Breite für den Fußgängerverkehr ausgebaut und -abgesehen von Anlieferverkehr- für den Fahrverkehr gesperrt sind.
Als Straßen in diesem Sinne gelten auch sonstige Straßen, deren



besonderer Reinigungsaufwand eine Zuordnung nach den Ziffern 1. bis 3. nicht zulässt.

§ 8 Gebührensatz

(1) Der Gebührensatz für ein Kalenderjahr je Meter der Grundstücksseiten entlang der erschließenden Straße bei wöchentlich einmaliger Reinigung beträgt bei

1	Fahrbahnen	
1.1	von Anliegerstraßen	
1.1.1	ohne besonderen Reinigungsaufwand	3,84 €
1.1.2	mit besonderem Reinigungsaufwand	9,20 €
1.2	von Hauptstraßen	
1.2.1	ohne besonderen Reinigungsaufwand	2,36 €
1.2.2	mit besonderem Reinigungsaufwand	7,76 €

Fahrbahnen mit besonderem Reinigungsaufwand sind Fahrbahnen, an denen kein abgegrenzter Gehweg vorhanden ist. Soweit Fahrbahnen von Straßen unter die Ziffern 1.1.2 und 1.2.2 fallen, sind sie in der als Anlage 2 beigefügten Aufstellung genannt. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.

2	Gehwegen	5,50 €
3	Fußgängergeschäftsstraßen	
3.1	ohne besonderen Reinigungsaufwand	7,64 €
3.2	mit besonderem Reinigungsaufwand	9,06 €

Soweit Straßen unter die Ziffer 3.2 fallen, sind sie in der als Anlage 3 beigefügten Aufstellung genannt. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(2) Erfolgt die Reinigung mehrfach pro Woche, so vervielfachen sich die Gebühren entsprechend.

§ 9 Gebührenschildner, Anzeige- und Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Gebührenschildner/in ist der/die Eigentümer/in des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenschildner/innen sind Gesamtschildner/innen.

Grundstückbezogene Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Ist im Rechtsänderungsvertrag geregelt, dass der Erwerber die Lasten zu einem früheren Zeitpunkt übernimmt, so ist er ab diesem Zeitpunkt neben dem Eigentümer Gebührensschuldner. Den Wechsel haben der bisherige und der neue Eigentümer unverzüglich der Stadt anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.

(3) Die Gebührensschuldner/innen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt nach Vorlage eines dienstlichen Ausweises das Grundstück betreten, um Feststellungen zu treffen, die für die ordnungsgemäße Gebührenerhebung notwendig sind.

§ 10 **Entstehung, Änderung, Fälligkeit** **und Vorauszahlung der Gebühr**

(1) Die Gebührenpflicht für die Straßenreinigungsgebühr entsteht mit dem 1. des Monats, in dem die satzungsmäßige Reinigung der Straße begonnen wird. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die satzungsmäßige Reinigung eingestellt wird.

An Wochenfeiertagen sowie bei Schnee und Eis erfolgt keine Reinigung. Eine Nachreinigung findet nicht statt.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt.

(3) Es entsteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder –erstattung der Straßenreinigungsgebühr:

- a) bei Ausfall oder Einschränkung der satzungsmäßigen Reinigung durch Schwerpunktbildung zur Beseitigung von Laub oder infolge von Verunreinigungen nach Karnevalsveranstaltungen,
- b) bei Ausfall der satzungsmäßigen Reinigung durch unvorhersehbare Betriebsstörungen, durch Witterungseinflüsse (z.B. Frost, Sturm, Starkregen), durch Straßenbauarbeiten oder durch andere zwingende Gründe bis zu einem zusammenhängenden Monat,
- c) bei Einschränkung der satzungsmäßigen Reinigung durch Witterungseinflüsse (z.B. Frost, Sturm, Starkregen) und durch Straßenbauarbeiten bis zu drei zusammenhängenden Monaten im Kalenderjahr.

Die Gebührenminderung oder -erstattung erfolgt für den Zeitraum, der die in b) und c) genannten Zeiten überschreitet. Dabei werden angefangene Monate als volle Monate gerechnet.

(4) Die Gebührensschuldner/innen erhalten über die zu entrichtenden Beträge einen Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann.

Bei Wohnungseigentümern/innen können die Gebühren einheitlich für alle Mitglieder der Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern/innen oder dem/der Verwalter/in, den die Wohnungseigentümer/innen nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekanntgegeben.

(5) Die Gebühren nach § 8 für ein Kalenderjahr werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je gleichen Teilbeträgen fällig. Die Stadt kann bestimmen, dass Kleinbeträge abweichend wie folgt fällig werden:

Am 15. August mit dem Jahresbetrag, wenn dieser 15,- € nicht übersteigt, am 15. Februar und 15. August je zur Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30,- € nicht übersteigt.

Ist der Gebührenbescheid noch nicht bekanntgegeben, hat der/die Gebührenschuldner/in zu den vorgenannten Fälligkeitstagen in Höhe der zuletzt festgesetzten Teilbeträge unaufgefordert Vorauszahlungen zu leisten.

(6) Hat der/die Gebührenschuldner/in gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer am 1. Juli in einem Jahresbetrag zu entrichten, sind abweichend von Abs. 5 auch die Gebühren zu diesem Zeitpunkt in einer Summe zu zahlen, bei Bekanntgabe des Gebührenbescheides nach dem 1. Juli einen Monat nach Bekanntgabe.

(7) Ist die nach Abs. 5 gezahlte Vorauszahlung geringer als der nach dem Gebührenbescheid für den Vorauszahlungszeitraum geschuldete Betrag, ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten. Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt.

(8) Ist die nach Abs. 5 geleistete Vorauszahlung höher als der nach dem Gebührenbescheid für den Vorauszahlungszeitraum geschuldete Betrag, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(9) Die Absätze 7 und 8 gelten entsprechend, wenn der Gebührenbescheid aufgehoben oder geändert wird.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Sonderregelungen handelt ordnungswidrig,

wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere:

1. vorgeschriebene oder übernommene Reinigungen nicht durchführt (§ 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 2),
2. belästigende Staubentwicklung nicht verhindert (§ 4 Abs. 3 Satz 1),



3. Kehricht und sonstige Abfälle nicht ordnungsgemäß entfernt (§ 4 Abs. 3 Satz 2),
4. Schnee nicht ordnungsgemäß entfernt und lagert, sowie Schnee- und Eisglätte nicht ordnungsgemäß bekämpft (§ 5 Abs. 1, § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2),
5. die Beendigung der Übernahme der Reinigung nicht anzeigt (§ 2 Abs. 3 Satz 4).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.

II. In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Anlage 1
zur Straßenreinigungssatzung

Straßenreinigungsverzeichnis

gemäß § 3 Abs. 1 StrReinS

STADTBEZIRK 1

Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Amsterdamer Str. von Riehler Str. bis Stadtbezirksgrenze	H	2			
An den Gelenkbogenhallen von Von-Gablentz-Str. bis Brügelmannstr. Seite Gelenkbogenhallen gegenüberliegende Seite	A	1			
	A	1		1	
Bischofsgartenstr. Verbindungsstraße zur Trankgasse	H	7		7	
	A	5			
Brügelmannstr. von Deutz-Mülheimer-Str. bis DB Privatgelände	A	1		1	
Constantinstr. Platzfläche Ecke Neuhöffer Str., Constantinstr., Opladener Str.	H	3		3	
	G			3	
Engelbertstr. von Roonstr. bis Richard-Wagner-Str.	A	5		5	
Gereonskloster (außer Platzfläche) entlang den Häusern Nr. 2-22 Verbindungsstraße zwischen Christophstr. Nr. 7 und 7a 1 Verbindungsweg von Hs Nr. 22 zum Gereonshof	A	5			
	A	5			
	A			5	
Gotenring von Justinianstr. bis Severinsbrücke 3. Fahrbahn von Hausnr. 48 bis An der Bastion 4. Fahrbahn von Langobarden bis Suevenstr.	H	5		5	
	H	5		5	
	H	5		5	
Hohe Pforte	H	12		12	
Im Klapperhof von Norbertstr. bis Spiesergasse/Hildeboldplatz von Spiesergasse/Hildeboldplatz bis Hohenzollernring	A	5		5	
	A	7		7	
Johannisstr. von Trankgasse bis Goldgasse von Goldgasse bis Machabäerstr. Omnibusbahnhof FG-Bereich zwischen Servasgasse und Jakordenstr.	H	12		12	
	H	5		5	
	A	12		12	
	A	5			
Kartäuserwall	A	5		5	
Kennedy-Ufer von Hyatt-Hotel bis Charles-de-Gaulle-Platz von Charles-de-Gaulle-Platz bis Rheinparkweg Rheinseite von Charles-de-Gaulle-Platz bis Rheinparkweg gegenüberliegende Seite der Rheinseite Verbindungsstraße zur Hermann-Pünder-Str.	A	2		2	
	A	2			
	A	2		2	
	A	2		2	
Kostgasse	A			12	

Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Mengelbergstr. ungerade Hausnummern gegenüberliegende Seite	A	3		3	
	A	3			
Perlengraben von Severinsbrücke bis Mengelbergstr./Friedenstr. von Mengelbergstr./Friedenstr. bis Blaubach Fußgängerbrücke	H	3			
	H	3		3	
	G			3	
Schwalbengasse	A	5			
Siegesstr.	A	3		3	
Spichernstr. 2. Fahrbahn	H	5		5	
	H	5		5	
Tel-Aviv-Str. von Ulrichgasse bis Mengelbergstr. von Mengelbergstr. bis Blaubach	H	3			
	H	3		3	
Trankgasse von Komödienstr. bis Am Domhof von Am Domhof bis Konrad-Adenauer-Ufer Unterführung zum Konrad-Adenauer-Ufer in Richtung südl. und nördl. Stadtteile obere Platzfläche zwischen Dom und Bahnhof	H	14		14	
	H	5		5	
	H	5		5	
	FG			14	
Trierer Str. von Waisenhausgasse bis Stadtteilgrenze Altstadt-Süd von Stadtteilgrenze Altstadt-Süd bis Salierring von Salierring bis Luxemburger Str.	H	3		3	
	H	3		3	
	H	5		5	
Von-Gablentz-Str. von Deutz-Mülheimer-Str. bis An den Gelenkbogenhallen Gehweg linke Seite von Deutz-Mülheimer-Str. bis Verbindungsweg vor den Hallen	A	1			
	G			1	
Wevelinghovener Str. von Krefelder Str. bis Wickrather Str. von Wickrather Str. bis Prälat-Otto-Müller-Platz	A	3		3	
	A	3		3	
Wolfgang-Anheisser-Str. von Brügelmannstraße bis einschließlich Wendeplatz	A	1		1	

STADTBEZIRK 2

Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Am Südpark von Hausnr. 11 bis Ende	A	2		2	
	A	2		2	
Bernhardstr. von Schönhauser Str. bis Tacitusstr. von Tacitusstr. bis Hölderlinstr. von Hölderlinstr. bis Bayenthalgürtel	A	2		2	
	A	2		2	
	A	2		2	
Bischofsweg von Vorgebirgstr. bis Marktstr. bebaute Seite von Vorgebirgstr. bis Marktstr. unbebaute Seite	A	2		2	
	A	2			
Eckdorfer Str. von Hitzelerstr. bis Pingsdorfer Str. nördlicher Teil (Seite Hitzeler Str. 99/Pingsdorfer Str. 4) von Hitzelerstr. bis Pingsdorfer Str. nördlicher Teil (gegenüberliegende Seite) von Pingsdorfer Str. nördlicher Teil bis Ende Seite (gerade Hausnr. und Pingsdorfer Str. 5,9 und 10)	A	1			
	A			1	
	A			1	x
Fritz-Hecker-Str. von Marienhof bis Leichweg/Landskronstr. Von Leichweg/Landskronstr. bis Sportplatzende	A	1		1	
	A	1		1	
Grimmelshausenstr. von Weißer Str. bis Auenweg von Auenweg bis Uferstr.	A	1			x
	A	1			x
Kendenicher Str. von Höninger Platz bis Kalscheurer Weg von Kalscheurer Weg bis Nr. 82/87	A	2		2	
	A	2		2	
Marienburger Str. von Oberländer Ufer bis Unter den Ulmen von Unter den Ulmen bis Bonner Str.	A	3		3	
	A	3		3	
Marktstr.	H	3		3	
Mathiaskirchplatz von Bonner Str. bis Schillerstr. von Schillerstr. bis Bernhardstr. Stichstraße von Nr. 5-15 einschließlich Wendehammer (außer Platzfläche)	A	3		3	
	A	3		3	
	A	3		3	
Neuer Weyerstraßerweg von Zollstockgürtel bis Grundstücksende Nr. 2/3 gerade Seite ca. 80 m von Zollstockgürtel ungerade Seite ca. 177 m von Zollstockgürtel von Grundstücksende Nr. 2/3 bis Ober Komarweg	A	3			
	A			3	
	A			3	
	A	1			
Rodderweg (Hauptführung)	A	1			x

Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Uferstr. von Barbarastr. bis Walther-Rathenau-Str. von Walther-Rathenau-Str. bis Roonstr. von Roonstr. bis Grüngürtelstr.	A H H	3 3 3		3 3 3	
Walther-Rathenau-Str. von Hauptstr. bis Blücherstr. von Blücherstr. bis Uferstr. Parkplatz zwischen Nr. 5 und 9	H H H	2 2 1		2 2	

STADTBEZIRK 3

Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Beller Weg von Schlehdornweg bis Holunderweg von Holunderweg bis Vogelsanger Weg Fußweg von Leipziger Str. bis Marienweg	A A	1 1			x x x
Kronstädter Str. von Ignystr. bis Bistritzer Str. von Bistritzer Str. bis Ende/Wendekreis	A A	1 1			x x
Lahnstr. von Randkanal bis An der Ronne von An der Ronne bis Spitzangerweg von Spitzangerweg bis Am Heidstamm Weg entlang den Häusern Nr. 40-46, 48-58, 60-70	A A	1 1	x		x x x x
Landgrafenstr. von Herderstr. bis Wüllnerstr. von Wüllnerstr. bis Rautenstrauchstr. von Rautenstrauchstr. bis Friedrich-Schmidt-Str.	A A A	2 2 1		2 2 1	
Linnicher Str. von Stolberger Str. bis Wendehammer	A	1		1	
Marsdorfer Str. von Wilhelm-von-Capitaine-Str. bis Statthalterhofweg von Statthalterhofweg bis Nr. 59 und Seitenfront Thönneshofweg 34	H H	1 1			x x
Remigiusstr. von Lotharstr. bis Arnulfstr. von Arnulfstr. bis Wendehammer bei Hausnr. 16 Fußweg zur Universitätsstr.	A A	3 3		3 3	x
Rhöndorfer Str. von Weißhausstr. bis Klettenberggürtel von Klettenberggürtel bis Drachenfelsstr.	H H	2 1		2 1	
Robert-Koch-Str. von Zülpicher Str. bis Bardenheuerstr. von Bardenheuerstr. bis Kringsweg	A A	2 2		2 2	
Sterrenhofweg von Beethovenstr. bis Frohnhofweg von Frohnhofweg bis Marsdorfer Str.	A A	1 1			x x
Wendelinstr. von Lövenicher Weg bis Hausnr. 59/48 von Hausnr. 59/48 bis Belvederestr. von Belvederestr. bis Vitalisstr./Stolberger Str.	A A H	2 2 2		2 2 2	
Werthmannstr. von Decksteiner Str. bis Prälat-van-Acken-Str. von Prälat-von-Acken-Str. bis Nr. 34a und gegenüber	A A	1 1		1 1	

Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
weiterführende Umfahrt von Nr. 23/44 bis 23/44 2 Verbindungswege zwischen Nr. 11-13 und Nr. 17-19 zur Dürener Str.	A	1		1	x
Zaunstr. von Brauweilerstr. bis Widdersdorfer Landstr. von Widdersdorfer Landstr. bis Marderallee von Marderallee bis Nerzweg bis Ende Verbindungsweg zum Mittelweg neben Nr. 18-26	H A A	1 1 1			x x x x x

STADTBEZIRK 4

Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Ahornweg von Häuschensweg bis Am Haselbusch von Am Haselbusch bis An den Birken	A A	1 1		1 1	
Borsigstr. von Teichstr. bis Subbelrather Str. 497 von Äußere Kanalstr. bis Alpenerstr.	A A	1 3		1 3	
Ehrenfeldgürtel bis Stadtteilgrenze Ehrenfeld 3. Fahrbahn vor der Post von Stadtteilgrenze Ehrenfeld bis Nußbaumerstr. Parkplatz zwischen Hausnr. 83 und 93 Arkade vor Hausnr. 130	H H H H H	5 5 5 5		5 5 5 5	
Girlitzweg von Vitalisstr. bis 1. Bahnunterführung bis 2. Bahnunterführung Gehweg rechte Seite bis einschl. Hausnr. 28 Gehweg linke Seite von 1. Bahnunterführung bis Hausnr. 15b bis Ende Stichstraße ab 2. Bahnunterführung bis Ende (entlang Hausnr. 17-47)	H A H A	1 1		1 1	x x
Görlinger-Zentrum von Schumacherring bis Stichstr. zu Nr. 1-7 bis Börnestr. bis Ollenhauerring von Nr. 2 und gegenüber bis Spielplatz ab Spielplatz und gegenüber bis zum Fußweg zur Tollerstr. Stichstr. zwischen Nr. 12 - 22 und 19 -33 Stichstraßen zu Nr. 1 - 7, 19 - 25, 27 - 33, neben Nr. 26, zu 30a/b, 39 - 45 Stichstraße zu Nr. 6- Rückfront Hausnr.16 Fußweg zur Tollerstr./Schumacherring	A A A FG G FG A A G	6 6 6 6 6 6 6 2 6		6 6 6 6 6 6 6 2 6	
Grüner Weg	A	5		5	
Hüttenstr. Parkplatz Ecke Ottostr.	H A	3 3		3 3	
Lichtstr.	A	3		3	
Nußbaumerstr. von Liebigstr. bis Ehrenfeldgürtel von Ehrenfeldgürtel bis Iltisstr.	A A	3 3		3 3	
Ollenhauerring von Militärringstr. bis Görlinger Zentrum (Hauptführung) von Hausnr. 1 bis Görlinger Zentrum	H H	2 2		2 2	
Ossendorfer Str. von Iltisstr. bis Äußere Kanalstr.	A	1		1	

Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
von Äußere Kanalstr. bis Baadenberger Str. bis Ende	A	1		1	
	A	1		1	

Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Ossendorfer Weg von Mühlenweg/Sandweg bis Mathias-Brüggen-Str. von Mathias-Brüggen-Str. bis Nöckerstr. von Nöckerstr. bis Westendstr.	A	2		2	
	A	2		2	
	A	2			
Unter Kirschen von Akazienweg bis Unter Bergamotten von Unter Bergamotten bis Erlenweg Gehweg von Akazienweg bis Nr. 1a, von Nr. 5 bis Ende, von Nr. 2-8 und von Josef-Esser-Platz bis Ende Verbindungsweg zum Akazienweg	A	1			
	A	1			
	A			1	
					x
Wilhelm-Schreiber-Str. Stichstraße zu Nr. 17-31 Wohnwege hinter Nr. 8-14 und zu Nr. 33-39 Verbindungswege zur Masiusstr. Verbindungswege zur Willi-Sieke-Str. entlang der Schule	A	1	x		x x x x
	G			1	

STADTBEZIRK 5

Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Bergstr. von Neusser Str. bis Merheimer Str. von Merheimer Str. bis Etzelstr.	A	2		2	
	A	1			x
Etzelstr. von Mauenheimer Gürtel bis Artushof von Artushof bis Bergstr. von Bergstr. bis Schmiedegasse von Schmiedegasse bis Bahnunterführung bis Stadtteilgrenze Weidenpesch von Stadtteilgrenze Weidenpesch bis Ossietzkystr./Longericher Str. Stichstraße zwischen Hausnr. 226 und 231/233	A	1			
	A	1			x
	A	1			x
	A	1		1	
	A		x		
Friedrich-Karl-Str. von Merheimer Str. bis Neusser Str. von Neusser Str. bis Niehler Kirchweg (Stadtteilgrenze Niehl) von Niehler Kirchweg (Stadtteilgrenze Niehl) bis Niehler Str. bis Amsterdamer Str. bis Boltensternstr. 6 Stichstraßen einschließlich Querstraße vor Nr. 31-77 Stichstraße zwischen Nr. 46-56 Stichstraße zwischen Nr. 224-236 Stichstraße von Nr. 238-270 mit rückwärtiger Verbindung	H	2		2	
	H	1		1	
	H	1		1	
	H	2		2	
	H	1		1	
				x	x
	A	1		1	x
A	1		1		
Graditzer Str. von Sebastianstr. bis Weidenpescher Str. von Weidenpescher Str. bis Schlenderhaner Str. Stichstraße zwischen Nr. 71 und Nr. 75	A	2		2	
	A	2		2	
			x		
Graseggerstr. von Wilhelm-Sollmann-Str. bis Zufahrt Krankenhaus von Zufahrt Krankenhaus bis Rambouxstr. Stichstraßen Verbindungswege	A	1			x
	A	1			x
			x		x
Heinrich-Hoerle-Str. 3. Fahrbahn von Nr. 1 bis 11	A	1			x
	A	1			x
Lämmerstr. von Liebigstr. bis Osterather Str. von Osterather Str. bis Hornstr.	A	2		2	
	A	2		2	
Lokomotivstr. von Hausnr. 2 bis 92 und gegenüber Stichstraßen entlang Hausnr. 60-66 und 118-124 Verbindungsweg zwischen Hausnr. 4 und 6 zur Straße Am Alten Stellwerk	A	1		1	
			x		
					x
Mauenheimer Str. von Neusser Str. bis Schillstr. Platzfläche zwischen Schillstr. und Simon-Meister-Str. von Schillstr. bis Merheimer Str.	A	5			
	A	3		3	
	A	3		3	

Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
von Merheimer Str. bis Kempener Str. Stichstraße vor Nr. 135-153	A	3	x	3	x
Merheimer Platz von Siebachstr. bis Merheimer Str. von Merheimer Str. bis Zonser Str.	A A	2 2		2 2	
Merheimer Str. von Innere Kanalstr. bis Merheimer Platz von Merheimer Platz bis Sechzigstr. von Sechzigstr. bis Kempener Str. von Kempener Str. bis Mauenheimer Gürtel von Mauenheimer Gürtel bis Friedrich-Karl-Str. von Friedrich-Karl-Str. bis Schmiedegasse	H H H H H H	2 5 5 2 2 2		2 5 5 2 2 2	
Neue Kempener Str. von Schmiedegasse bis Nibelungenstr. von Nibelungenstr. bis Ende	A A	1 1			x x
Osterather Str. von Lämmerstr. bis Liebigstr. von Liebigstr. bis Wendekreis (ohne die Stichstraße von Parkgürtel bis Wendekreis)	A A	2 2		2 2	
Rambouxstr. von Rüdellstr. bis Graseggerstr. von Graseggerstr. bis Wilhelm-Sollmann-Str. Stichstraße vor Nr. 10-16 Stichstraßen Verbindungswege	A A	1 1	x x		x x x x
Scheibenstr. von Neusser Str. bis Einfahrt zur Pferderennbahn nur rechte Seite bis Lipizzaner Str. 2 (Rennbahnbereich) bis Sebastianstr. (beidseitig) 158 m lange Stichstraße neben der Feuerwehr	H H H H A	1		1 1 1 1	
Siebachstr. von Merheimer Platz bis Sechzigstr. von Sechzigstr. bis Kempener Str.	A A	5 5		5 5	
Simonskaul von Neusser Str. bis Mönchsgasse von Mönchsgasse bis Nr. 48/77 von Nr. 48/77 bis Bahnüberführung von Bahnüberführung bis Graseggerstr.	A A	1 1	x x	1 1	x x
Weidenpescher Str. von Graditzer Str. bis Nesselrodestr. 3. Fahrbahn und Platzfläche Ecke Nesselrodestr.	A A	2 2		2 2	
Werkstattstr. Hauptführung bis Hausnr. 68 und gegenüber Stichstraße zu Hausnr. 2-16	A A	2 2		2	

Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Gehweg vor Hausr. 2 und 10	A			2	
Stichstraße zu Hausnr. 18-30	A	2			
Gehweg vor Hausnr. 18	A			2	
Stichstraße zu Hausnr. 30a-30c und Hausnr. 32-38a	A	2			
Gehweg vor Hausnr. 32-38a	A			2	
Gehweg von Verbindungsweg zu Hausnr. 30-30c	A			2	
Stichstraße von Hausr. 46/62 bis Wendehammer	A	2		2	
Stichstraße zu Hausnr. 70-86	A	2			
Rundfahrt um die Häuser Hausnr. 17-39			x		
Stichstraße zwischen Hausnr. 19 und 21			x		
Stichstraße neben und hinter Hausnr. 103			x		
Verbindungsweg neben Hausnr. 39 zur Sechzigstr. 72	A			1	

STADTBEZIRK 6

Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Am Hetzepetsch von Oranjehofstr. bis Zur Alten Gärtnerei			x		x
Amandusstr. von Feldkasseler Weg bis Fühlinger Kirchweg Platzfläche vor der Kirche Fußweg neben Nr. 28 zum Rheindamm Fußweg entlang der Westseite der Amanduskirche Fußweg von Nr. 11a bi Seitenfront Feldkasseler Weg 186 Fußweg entlang Nr. 1-9 zum Wendeplatz Kasselberger Weg Fußweg von Nr. 15a bis zum Wendeplatz Kasselberger Weg	A	1			x x x x x x x
Asternweg von Neusser Landstr. bis Chrysanthemenweg von Chrysanthemenweg bis Ende Verbindungswege zum Akeleiweg und Balsaminenweg	A A	1 1			x x x
Berberitzenweg von Mercatorstr. bis Herstattallee von Herstattallee bis Ilexweg bis Ende der Bebauung	A A	1 1			x x x
Bitterstr. von Hackhauser Weg bis An den Kaulen von An den Kaulen bis Dornstr. Stichstraße zu Nr. 14 Verbindungsweg zwischen Bitterstr. und Hackenbroicher Str.	A A	1 1		x	x x x x
Blockstr. von Weilerweg bis Ludwig-Heinrich-Str. von Ludwig-Heinrich-Str. bis Ludwig-Heinrich-Str. bis Ende	A A	1 1		x	x x x
Fortuinweg von Am Bachhof bis Ende Stichstraße zu Hausnr. 15-18 Parkplatz Stichstraße von Hausnr. 1a bis einschl. Ende des Schulgrundstücks	A A A	1 1 1		x	1
Haselnußweg von Mercatorstr. bis Zypressenstr. von Zypressenstr. bis Taborplatz gerade Hausnummernseite von Hausnr. 15 und gegenüberliegende Seite bis Forststr. von Forststr. bis Mercatorstr.	A A A A A	1 1 1 1 1			1 1 1 1
Pingenweg von Unnauer Weg bis Stadtteilgrenze Lindweiler von Stadtteilgrenze Lindweiler bis Volkhovener Weg	A A	1 1			x x
Seerosenweg			x		

Stallagsweg von Bahndamm Johannes-Albers-Str. bis Volkhovener Weg von Volkhovener Weg bis Nettesheimer Str. Wohnwege zu Nr. 118-140	A	1			x
	A	1			x
					x
Zur Alten Gärtnerei			x		
Zypressenstr. Stichstraßen zu Hausnr. 1-9, 11-19, 21-29 und 41 Wohnwege zu Hausnr. 31-41 (Rückseite), 43-51 Parkplätze neben Hausnr. 9, 19, 37 und 43 und seitlich von Hausnr. 31	A	1	x	1	x
			x		x
	A	1			x

STADTBEZIRK 7

Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Am Weißen Stein einschließlich Wendeanlage			x		x
Bahnhofstr. bis Hauptstr. bis Mühlenstr. von Mühlenstr. bis Klingerstr. von Klingerstr. (3. Fahrbahn Höhe Hausnr. 78) bis Ende Passage zum Friedrich-Ebert-Platz	A FG H H G	1 1 1		6 6	x x x
Fauststr. von Dorotheenstr. bis Breslauer Str. von Breslauer Str. bis Frankfurter Str.	A A	1 1			x x
Gilgastr. von Oberstr. bis Gartenstr. von Gartenstr. bis Kölner Str. von Kölner Str. bis Evastr. von Evastr. bis Am Blauen Stein Platzfläche	A A A A	1 1 1 2		1 1	x x
Haus Wolle			x		
Heckenweg			x		
Josefstr. von Bahnhofstr. bis Karlstr. von Karlstr. bis Steinstr.	FG A	1 1		6 1	
Königsberger Str. Verbindungsweg zur Mülheimer Str. Parkplatz Ecke Humboldtstr. / Königsberger Str. Parkplatz Ecke Dorotheenstr. / Königsberger Str.	H H H	1 1 1			x x
Lülsdorfer Str. von Sandbergstr. bis Nr. 191/196 Von Hausnr. 191/196 bis Rheinbergstr./An der Mühle Verbindungsweg von Lülsdorfer Str. zwischen Nr. 207/209 bis in der Bohnenbitze Wohnwege zu den Häusern Nr. 227-241	H	1	x		x x x x
Mühlenweg bis Am Maarhof von Nr. 1/Am Maarhof bis Gronastr. - ungerade Seite gerade Seite von Gronastr. bis Waldstr. von Waldstr. bis Friedensstr. Stichstraße neben Nr. 52-52b	A H	1 1	x x x		x x x
Paul-Brätter-Str. bis Nr. 13/14 (Wendekreis) Verbindungsweg zur Magazinstr.	A A	1		1	x

Robert-Stern-Weg von Hermann-Löns-Str. bis nördlich der Einmündung Georg-Fack-Weg ca. 24m lange Stichstraße von der Einmündung Georg-Falck-Weg bis zu den Grundstücken Robert-Stern-Weg 22 und 24 ca. 20m lange Stichstr. zu den Grundstücken Robert-Stern-Weg 8 und 10 ca. 20m lange Stichstr. zu den Grundstücken Robert-Stern-Weg 16 und 18			x x x x		x x
Rolshover Kirchweg von Wissener Weg bis Allerseelenstr. von Allerseelenstr. bis Am Grauen Stein von Am Grauen Stein bis Am Altenberger Kreuz Stichstraße zu Nr. 46-48	A A A A	1 1 1 1			x x x x
Tiergartenstr. von Friedensstr. bis Wendeanlage in Höhe Oscar-Abisch-Weg ca. 25m lange Stichstraße nördlich des Grundstücks Tiergartenstraße 35 bis zum Übergang in den öffentlichen Fuß- und Radweg durch die Grünanlage ca. 20m lange Stichstraße entlang den Grundstücken Tiergartenstr. 27 a und 27 b ca. 20m lange Stichstraße entlang den Grundstücken Tiergartenstr. 31 a und 31 b	A	1	 x x x		x x

STADTBEZIRK 8

Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Albermannstr. von Eythstr. bis Buchforststr. von Buchforststr. bis Einmündung Stichstraße zu Nr. 14-24 von Einmündung Stichstraße zu Nr. 14-24 bis Falckensteinstr. von Falckensteinstr. bis Manteuffelstr. Stichstraße zu Nr. 14-24 gegenüber Nr. 14-24	A	3		3	
	A			3	
	A			3	
	A	3		3	
	A	3		3	
	A	3		3	
An der Rather Burg Verbindungsweg An der Rather Burg bis Nord-Östliche Grundstücksgrenze Rösrather Str. 601 von Nord-Östliche Grundstücksgrenze Rösrather Str. 601 bis Rösrather Str.	A	1	x		x
	A			1	
Buchforststr. von Waldecker Str. bis Steinmetzstr. von Steinmetzstr. bis Thumbstr. Stichstraße zu Nr. 39-49a gegenüber Nr. 39-49a	A	3		3	
	A	3		3	
	A	3		3	
	A	3		3	
Burgstr. von Ostheimer Str. bis Oranienstr. von Oranienstr. bis Schulstr. Platzfläche vor Nr. 18-28 von Schulstr. bis Olpener Str.	H	2		2	
	H	2		2	
	H			2	
	H	2		2	
Fußfallstr. von Ostmerheimer Str. bis Bevingsweg von Bevingsweg bis Hohensyburgstr. Stichstraßen zu Nr. 5-25 und 29-53	A	1			x
	A	1			x
			x		x
Gothaer Platz von Hausnr. 4-8 Platzfläche	A	1		1	
	A			1	
Hibiskusweg			x		x
Höfestr. von Kalk-Mülheimer Str. bis Markt	A	3		3	
Johann-Classen-Str. von Manteuffelstr. bis Buchforststr. von Nr. 70/73 bis Eythstr. von Eythstr. bis Kasernenstr. Verbindungsstraße von Johann-Classen-Str. zur Steinmetzstr. (Hausnrn. 29 bis 23 und gegenüber)	A	3		3	
	A	3		3	
	A	3		3	
	A	3		3	
Kampgasse von Kuthstr. bis Homarstr. von Homarstr. bis Kürtenstr.	A	2		2	
	A	1		1	

Kannebäckerstr. von Deutzer Ring bis Burgenlandstr. von Burgenlandstr. bis Wendeplatz	A	1			x
	A	1			x
Kapitelstr. von Kalk-Mülheimer Str. bis Haus Nr. 5/12 von den Haus Nr. 7/14 bis Josephskirchstr. von Josephskirchstr. bis Markt	A	5		5	
	A	5			
	A	5		5	
Kratzweg von Hohensyburgstr. bis Kieskauler Weg von Kieskaulerweg bis Ostmerheimer Str. Parkplatz zwischen Hausnr. 12 und 20	A	1			
	A	1			x
	A	1			
Kuthstr. von Ostheimer Str. bis Kampgasse von Kampgasse bis Zubringer/Nr. 180 Stichstraße vor Nr. 151/153 Verbindungsweg neben Kuthstr. 2 zur Vorfläche U-Bahnhof Vingst Vorfläche U-Bahnhof Vingst Verbindungsweg zwischen Kuthstr. 5 und 7 und Ostheimer Str. 74 und 78 Fußwegverbindung von Kuthstr. neben Hausnr. 14 zur Ostheimer Str. zwischen den Häusern Ostheimer Str. Nr. 48 und 60 Platzfläche vor Hausnr. 36	H	5		5	
	H	2		2	
	G		x	2	
	G			2	
	G			2	
	G			2	
	G			2	
Lilienthalstr. von Buchforststr. bis Eythstr. von Eythstr. bis Dieselstr. von Dieselst. bis Kasernenstr.	A	3		3	
	A	3		3	
	A	3		3	
Lustheider Str. von Vingster Ring bis Sigrid-Undset-Str. von Sigrid-Undset-Str. bis Haus Lustheider Str. 1 Platzfläche von Nr. 27-31	A	2		2	
	A	2		2	
	A			2	
Markt von Kapitelstr. bis Höfestr. von Höfestr. bis Feldstr. von Feldstr. bis Thumbstr. von Kapitelstr. bis Thumbstr.	A	5		5	
	A	5		5	
	A	5		5	
	A	5			
Steinmetzstr. von Manteuffelstr. bis Falckensteinstr. von Falckensteinstr. bis Eythstr. von Eythstr. bis Dieselstr. Verbindungsstraße von Steinmetzstr. zur Johann-Classen-Str. (Hausnrn. 10 bis 16 und gegenüber) Stichstraße von Steinmetzstr. bis Wendehammer (Hausnrn. 1 bis 11 und gegenüber)	A	3		3	
	A	3		3	
	A	3		3	
	A	3		3	
	A	3		3	

STADTBEZIRK 9

Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Bachstr. von Mülheimer Freiheit bis Nr. 17 (Ende Parkplatz) bis Formesstr. von Formesstr. bis Wallstr. von Wallstr. bis Andreaestr. von Andreaestr. bis Bergischer Ring	A	2		2	
	G			2	
	A	2		2	
	A	2		2	
	A	2		2	
Bertoldistr. Verbindungsweg entlang Graf-Adolf-Str. 3 zum Stadtgarten Mülheim	H	2		2	
	A			1	
Buchheimer Str. bis Adamstr. inkl. 2 Treppen (ohne Rolltreppe) bis Wallstr. bis Mülheimer Freiheit Parkplatz zwischen Nr. 56-64	FG			12	
	A	12		12	
	A	5		5	
	A	2		2	
Burgwiesenstr. von Kochwiesenstr. bis Colonia-Allee von Colonia-Allee bis Isenburger Kirchweg von Isenburger Kirchweg bis Schulgrundstück Stichstraße zu Nr. 40-50	A	1			x
	A	1			x
	A	1	x		x
Buschfeldstr. von Bergisch Gladbacher Str. bis Piccoloministr. von Piccoloministr. bis Ende Fußweg zum S-Bahn-Haltepunkt	A	1		1	
	A	1			x
					x
Herler Str. von Ackerstr. bis Alte Wipperführter Str. von Alte Wipperführter Str. bis Buchheimer Ring 3. Fahrbahn zwischen Alte Wipperführter Str. und Johanniterstr.	A	2		2	
	A	2		2	
	A	2		2	
Honschaftsstr. von Bergisch Gladbacher Str. bis Stadtteilgrenze Holweide/Eisenbahnunterführung von Stadtteilgrenze Holweide/Eisenbahnunterführung bis Wupperweg von Wupperweg bis Lippeweg Verbindungsweg zum Kinzigweg	A	1			x
	A	1			x
	A	1			x
					x
Maria-Himmelfahrt-Str. von Bergisch Gladbacher Str. bis Schnellweider Str. von Schnellweider Str. bis Schweinheimer Str.	A	1			x
	A	1			x
Piccoloministr. von Mülheimer Ring bis BAB A3 (Stadtteilgrenze Holweide) von BAB A3 (Stadtteilgrenze Holweide) bis Honschaftsstr. von Honschaftsstr. bis Gerhart-Hauptmann-Str. von Gerhart-Hauptmann-Str. bis Wasserwerkstr. Fußweg neben Nr. 264/268 Platzfläche vor Nr. 435			x		x
				x	x
	H	1			x
	H	1			x
	H			1	

Stichstraße neben Nr. 429-433	A	1		1	
Strundener Str. von Mielenforster Str. bis Gierather Str. nördliche Stichstr. zwischen den Grundstücken Strundener Str. 69 und 75b bis einschl. Wendebereich	A	1	x		x x
Von-Lohe-Str. von Düsseldorfer Str. bis Fritz-Lehmann-Str. von Fritz-Lehmann-Str. bis Böckingstr. Platzfläche zwischen Nr. 8 und 14 Wohnwege entlang Nr. 8-10 und Nr. 14 bis Seitenfront Böckingstr. 10	A A A A	1 1		1 1 2 2	

Anlage 2
zur Straßenreinigungssatzung 01.01.2012

**Aufstellung der Straßen für die Fahrbahnen mit besonderem Reinigungsaufwand
gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 1.1.2 und 1.2.2 der Straßenreinigungssatzung**

<u>Stadtbezirk</u>	<u>Straßenbezeichnung</u>
Änderungen	
1	Gereonskloster (außer Platzfläche) entlang den Häusern Nr. 2-22 Verbindungsstraße zwischen Christophstr. Nr. 7 und 7a 1 Verbindungsweg von Hs Nr. 22 zum Gereonshof
1	Hohe Pforte von Sternengasse bis Cäcilienstr.
1	Schwalbengasse
3	Wendelinstr. von Nr. 59/48 bis Belvederestr.
6	Fortuinweg Stichstraße von Hausnr. 1a bis einschl. Ende des Schulgrundstücks
8	Markt von Kapitelstr. bis Thumbstr.

Anlage 3
zur Straßenreinigungssatzung 01.01.2012

**Aufstellung der Fußgängergeschäftsstraßen mit besonderem Reinigungsaufwand
gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 3.2 der Straßenreinigungssatzung**

Änderungen

Görlinger Zentrum

von Nr. 2 und gegenüber bis Spielplatz
Stichstr. zwischen Nr. 12 - 22 und 19 -33



Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

(Hinweis auf § 7 GO NW nicht ins Kölner Stadtrecht übernommen.)

Köln, den 22.12.2006

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
gez. Kahlen
Stadtdirektor

- ABI StK 2006 S. 975, 2007 S. 615, 2008 S. 861, 2009 S. 1281, 2010 S. 1256, 2011
S. 1144 -